



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 12: Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der
Wirtschaftswissenschaften (14.7.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

— 83

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 12
am 14.7.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 12/75 -

April 1975

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973
- Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereicherat
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft im Mai 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

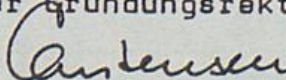
welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1975 genehmigt und mit Erlass vom 26.2.1975
I A 3 8124 gen. diese Genehmigung bis einschließlich
Sommersemester 1976 verlängert.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom Minister
für Wissenschaft und Forschung durch Erlasse vom 18.4.1974 -
I A - AB II - 43-15/2/12, 16.12.1974 - I A 3 43-15/2/12 und
4.7.1975 - I A 3 - 8124.92 genehmigte Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit
gem. § 47 A VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. Juli 1975

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

April 1975

I. Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des
Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)
und des
Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II)
und des
Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II)
vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung
und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie
berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen
Prüfungsordnung für das integrierte Studium an
der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des
Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im
Mai 1973 beschlossen.
- (3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise
in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orien-
tierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Stu-
dent nachdrücklich auf die Studienberatungen hinge-
wiesen.
- (4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener
Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienord-
nung darauf, einen verbindlichen Studienplan vor-
zulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen
für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienplan selbst zusammen. In der Studienberatung erhält er Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

- (5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.

- (6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.

- (7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

	<u>Stundenzahl</u>
1. <u>Propädeutika</u>	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	12
Rechnungswesen	4
	<u>16</u>
2. <u>Prüfungsfächer</u>	
a) Gemeinsame Grundfächer (Grundkurse):	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	14
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12
Statistik	8
Recht für Wirtschaftswissenschaftler	8
	<u>42</u>
b) Orientierungsfächer (unter denen 3 zu wählen sind):	
Spez. BWL: Unternehmensführung + EDV	4
Spez. BWL: Bilanzen, Finanzen, Steuern	4
Spez. BWL: Marketing	4
Spez. BWL: Personalwesen	4
Spez. Mikroökonomik: Welfaretheorie	
Wettbewerbstheorie	
Wirtschaftssysteme	4
Spez. Makroökonomik: Wirtschaftssteuerung	4
	<u>12</u>
3. <u>Sonstige Grundpflichtfächer</u> (von denen Wissenschaftstheorie, Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und mindestens ein weiteres zu wählen ist, vgl. dazu I, (4))	
Wissenschaftstheorie	4
Technik des wissenschaftl. Arbeitens	2
Soziologie	4
(Sozial-) Psychologie	4
Politikwissenschaft	4
	<u>10</u>
Summe:	<u><u>80</u></u>

(2) Für das Verständnis der Wirtschaftswissenschaften sind Kenntnisse der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, des Rechnungswesens und des Wirtschaftsenglisch unabdingbar. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren in Mathematik und Rechnungswesen voraus. Für die Studierenden, die sich in Wirtschaftsenglisch weiterbilden wollen, wird

ein zusätzlicher Kurs im Umfang von 4 SWS im dritten und/oder vierten Semester angeboten. Für den Fall, daß Wirtschaftsenglisch im Hauptstudium als Wahlpflichtfach gewählt wird, werden die nachgewiesenen Stunden aus diesem Kurs auf die Pflichtstundenzahl für das Wahlfachstudium angerechnet.

- (3) Die gemeinsamen Grundfächer und die "sonstigen Grundpflichtfächer" sind unabhängig von der Wahl des Studienabschlusses für alle Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgabe unter I (4) verpflichtend. Die Grundkurse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre werden inhaltlich und zeitlich so aufeinander abgestimmt, daß sich überschneidende Lehrbereiche nicht doppelt angeboten werden. Folglich kann in den betreffenden Abschlußprüfungen in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre auf entsprechende Teile der volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Lehr- und Lerngegenstände zurückgegriffen werden.

In den "sonstigen Grundpflichtfächern" werden keine Zwischenprüfungsleistungen gefordert.

- (4) Orientierungsfächer haben den Zweck, dem Studierenden die begründete Entscheidung für das betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Hauptstudium und innerhalb des betriebswirtschaftlichen für das Kurz- oder Langzeitstudium zu erleichtern. Damit eine echte Orientierungsmöglichkeit besteht, werden folgende Regelungen getroffen:

- (4.1) Jeder Studierende soll sich in drei von sechs Fächern nach seiner Wahl orientieren. In zweien

von den drei gewählten Fächern muß er die Abschlußprüfung bestehen.

(4.2) Die betriebswirtschaftlichen Orientierungsfächer gliedern sich in einen für das Hauptstudium I und einen für das Hauptstudium II qualifizierenden Teil. Jeder Studierende, der ein solches Orientierungsfach wählt, soll beide Teile kennenlernen und sich danach für eine der beiden Klausuren entscheiden. Er kann aber auch an beiden Klausuren teilnehmen.

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- u. Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(4.3) Die Wahl der Fächer im qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das angestrebte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann sich der Studierende gleichzeitig für beide Hauptstudien II qualifizieren, indem er in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung besteht.

(4.4) Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist, kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

(5) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein und besteht aus dem für das Hauptstudium insgesamt und dem für die einzelnen Hauptstudien qualifizierenden Teil.

In der Regel sind die Zwischenprüfungsleistungen bzw. -vorleistungen in den folgenden Semestern zu erbringen (wobei im Jahresturnus angeboten wird und daher erste Semester sinnvollerweise nur im Wintersemester beginnen können). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
- Mathematik	nach dem 2. Semester
- Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
- Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
- Statistik	nach dem 3. Semester
- Recht	nach dem 4. Semester
- Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

Sem.	Mathe- matik	Rechn.- wesen	Grund- kurs VWL	Grund- kurs BWL	Sta- tistik	Recht	Orien- tierungs- fächer	Sonst. Grund- fächer	Std. pro Sem.
1	6	4 Kl*	7	-	-	-	-	2	19
2	6 Kl*	-	5 Kl*	7	4	-	-	-	22
3	-	-	-	7 Kl*	4 Kl*	4	-	4	19
4	-	-	-	-	-	4 Kl*	12 Kl*	4	20
Std. pro Fach	12	4	12	14	8	8	12	10	80

Kl* = Klausur

III. Hauptstudium

- (1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüber hinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung

2. Im Hauptstudium II

a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 PrüfO

Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 PrüfO.

b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftspolitik

Finanzwissenschaft

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.0.

Spezielle Hinweise und Erläuterungen in den einzelnen
Schwerpunktbereichen (s.auch I, (3)) sind im Sekre-
tariat erhältlich.